Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 A. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mistrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetz bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberbefehlshaber des Heeres

2. Jahrgang

Berlin, den 22. November 1935

Blatt 27

531. Verteilungspläne für H. V. Bl., H. M. und R. B. Bl.

Um eine zweckentsprechende Verteilung der den Heeres= dienststellen zu liefernden freiftucke der Derordnungsblätter jetzt und fünftig zu gewährleisten, ist eine regel= mäßige Prüfung der bei den Kommandanturen, Standortältesten usw. zu führenden Verteilungspläne unerläßlich. Die Berftellungs- und Versendungstoften der Blätter find zu boch, um eine unbeschränkte Unsahl jeder Dienststelle überweisen ju tonnen. 2lus Sparfamkeits: und Haushaltsgründen ift es daber Pflicht aller Stellen, die Unzahl der vorhandenen und noch etwa zu beantragen= den Blätter auf das äußerste Minimum berabzudrücken. Die Auflage ist außerdem nur in der Höhe festgefest, daß hiermit die Ausstattung bis zum endgültigen Aufbau des Friedensheeres erfolgen kann. Es muß daber die hierfür notwendige Ungabl unbedingt sicher= gestellt bleiben. Weiterer Nachdruck ist nicht mehr durch= fübrbar.

Da ein Verordnungsblatt nur von Fall zu Fall und dann meistens auf kurze Zeit zur Bearbeitung oder zur Einsicht benötigt wird, ist es nicht möglich, daß jeder Abteilung, Kate usw. ein Eremplar zugeteilt werden kann, sondern mehrere Abteilungen usw. können auf ein Eremplar angewiesen werden. In räumlich zusammen- hängenden Geschäftszimmern ist es zweckmäßig, die Verordnungsblätter in je einem Eremplar bibliothekarisch zu verwalten und nach Bedarf zu verausgaben. Die kleineren und kleinsten Dienststellen, die nur an einer bestimmten, kaum oder wenig veränderlichen Materie interessiert sind, könnten von ihrer übergeordneten Stelle die Nummer des betreffenden Blattes in Abschrift oder durch Umlauf erhalten. Die Kosten für die Verordnungsblätter würden durch Beachtung dieser und anderer geeignet erscheinenden Sparmaßnahmen beträchtlich vermindert werden.

Bei jeder Mehrbedarfsanmeldung wird es aber vor allem den Kommandanturen und Standortältesten zur besonderen Pflicht gemacht, die Anträge aus ihrem Bestehlsbereich auf Lieferung von Verordnungsblättern nach vorstehendem verantwortlich zu prüfen und dabei einen strengen Maßstab anzulegen.

Jur erstmaligen Kontrolle der den Dienststellen jedes Standorts zugeteilten Blätter sind die aufgerechneten Verteilungspläne für H.V. Bl., H.M. und K. B. Bl. — für jedes Blatt besonders — von allen Kommandanturen und Standortältesten sowie von den besonderen Verteilungsstellen nach dem augenblicklichen Stande sogleich — spätestens bis 10. 12. 35 — der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung Berlin W 35, Lüxowuser 8, nach nebenstehendem Muster — ohne Anschreiben — in zweisacher Aussertigung zu übersenden (Papier: 4a, Sormat: DIN A 4, Heftrand: 2 cm, einseitig beschrieben,

weiter Zeilenabstand). In den Verteilungsplänen sind alle Dienststellen des Standorts einzeln aufzuführen (bei Truppen bis Komp. usw. abwärts), 3. B.

II./J. X. X, Stab , 5.—8. Komp. , a. m.

Bei den Kommando- und Verwaltungsbehörden sowie Stäben sind in Spalte Bemerkungen auch die Abteilungen, Reserate usw. anzugeben. In Spalte 3 (nur beim H. D. Bl.) ist bei den betr. Diensissellen die Unzahl der vorhandenen Jahrgänge des H. D. Bl. 1925—1933 einschl. einzutragen (sind 3. B. bei einer Kommandobehörde von jedem Jahrgang 10 Eremplare vorhanden, so wird in Spalte 3 die Jahl 10 eingesetzt). Weitere Unträge (Mehr= oder Minderbedars) oder sonstige Uusssührungen dürsen die Verteilungspläne nicht enthalten. Nach ersolgter Prüfung wird die 2. Aussertigung den Einsendern zum Verbleib zurückgesandt.

Die in Groß-Berlin befindlichen Dienststellen (ausschl. R. K. M.) und folche, die mangels Kommandantur bezw. Standortältesten Einzelempfänger in einem Ort sind, haben gleichfalls die Verteilungspläne bezw. bei Einzelempfängern Nachweisungen, wie oben angegeben, einzustenden.

Der Oberbefehlshaber des Heeres, 19. 11. 35. H. Dv.

Standortältester

Ort, Datum u. Postanstalt

2(11

die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung des Reichstriegsministeriums

> Berlin W 35 Lützowufer 8.

Perteilungsplan für B. V. Bl. (bezw. B. M., X. B. Bl.)

Ung Buch=	ahl Uftens	Jahrgang 1925–1933	Bemerkungen	
Unzahl Buch= Ukten- ausgabe		2(nzahl	Bemerkungen	
*)	*)	**)		
	*)	*) *)	*) *) **)	

Unterschrift.

^{*)} Buch= u. Aktenausgabe nur beim Vert. Pl. für H. B. B. Bl. u. H. M.

^{**)} Spalte 3 nur beim Vert. Pl. für B. D. Bl.

532. Disziplinarstrafgewalt.

1. Der Erlaß vom 2. 5. 33 RII (H. V. Bl. S. 59 Nr. 181) wird durch folgenden erfett:

Diejenigen Offiziere bei einem Stabe vom Bataillons= (Abteilungs=) Stab aufwärts, welche mit dem Ausbilden, Aberwachen oder Beaufsichtigen des Unterpersonals betraut sind, haben, soweit der Stab nicht über einen Kommandanten des Stabs= oder Haupt-quartiers verfügt, die Disziplinarstrafgewalt eines Kompanie= usw. Chefs über die Unteroffiziere und Mannschaften des Stabes (aussschließlich Musikmeister).

2. In dem den Truppen übersandten Erlaß 13a Wehr A Allg IV vom 11. 3. 32 über »Stabspersonal der Inst. und Pi. Btl. Stäbe sowie der Nachr. Abt. Stäbe« ist in der Jusnote zum ersten Satz von B8 anstatt »vom 2.5.33 (H. V. Bl. S. 59 Nr. 181) « zu setzen: »vom 1. 11. 35 (H. M. S. 158 Nr. 532) «.

Der Reichstriegsminister und Oberbesehlshaber der Wehrmacht, 1.11.35. R (III).

533. Disziplinarstrafgewalt.

Auf Grund des §52 HDStO. verleihe ich den Wehrbezirksoffizieren die Disziplinarstrafgewalt des Kommandeurs eines nicht selbständigen Bataillons — § 13 HDStO. — über die Unteroffiziere und Mannschaften ihres Besehlsbereichs sowie über Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes wegen Zuwidershandlungen gegen § 23b HDStO.

Wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Wehrüberwachung dürfen sie Verweise, Hastsstrafe bis zu vier Wochen oder Geldstrafe bis zu einshundertfünfzig Reichsmark festsetzen (§ 23c Abs. 1 Ar. 2 HDStO.).

Der Reichstriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht, 8. 11. 35. R (III).

534. Margarine und Pflanzenfett.

- 1. Das Schlußscheinmuster zum Erlaß vom 14.10.35 VIII2b H. M. 35 S. 144 ist in der letzten Spalte zu ergänzen durch den Eintrag: » Für die Zeit von bis«. Es gilt auch für Pflanzenfett und ist gegebenenfalls entsprechend zu ergänzen.
- 2. Bei der Vergebung von Margarine ist die vierte Verordnung über gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen vom 23. 10. 34 (R. G. Bl. 1934 1 S. 1066) zu beachten.
 - (1) Nach § 2 diefer Verordnung ift
 - a) für Konsumware ein Sest preis von 0,56 RM,
 - b) für Mittelforte ein Höchstpreis von 0,86 R.M.

- c) für Spitzensorte ein Höchstpreis von 0,97 R.M
 - je 1/2 kg einschl. Settsteuer und aller sonstigen Juschläge frei Vertriebsstelle des Einzelhandlers festgesett.
- (2) Nach § 3 der Verordnung sind für den Albsatz der in § 2 genannten Margarinesorten im Kleinhandel die Handelsspannen je ½ kg so sestigesetzt, daß sich folgende Kleinhandelspreise je ½ kg ergeben:
 - a) für Konfumwareein Sestpreis von 0,63 RM,
 - b) für Mittelforte ein höchstpreis von 0,98 R.M.
 - c) für Spitenforte ein Höchstpreis von 1,10 R.M.
- (3) Nach § 4 der Verordnung darf
 - 1. für Margarine mit einem Waffergehalt von nicht mehr als 1 v. H. (Schmelzmargarine) den in §§ 2, 3 genannten Preisen ein Betrag bis zu 0,05 RM,
 - 2. für Margarine mit einem Wassergehalt von nicht mehr als 8 v. H. (Ziehmargarine) den in §§ 2,3 genannten Preisen bei Mittelforte und Spitzensorte ein Betrag bis zu 0,03 R. M
 zugeschlagen werden.
- 3. Bei unmittelbarem Bezug der Margarine von Margarine fabrifen oder vom Großhandel dürsfen die Preise zu 2 (1) und (3) von den Küchenverwalstungen nicht überschritten werden.
- 4. Jur Vereinfachung der Versorgung der Truppenusw. Küchen empfiehlt es sich, während der Zeit der Settverknappung die Lieferung von Margarine und Pflanzenfett für die Küchenverwaltungen einer Wirtschaftseinheit auch bei getrennten Küchen im gleichen Standort möglichst an einen Unternehmer jeweils auf die Dauer von 6 Monaten zu vergeben.
- 5. Von der Ausschreibung und Vergebung von Kunst = speisefett ist während der Zeit der Verknappung ab= zuseben.

Der Reichstriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht, 16. 11. 35. V 3 (llb).

535. Warnung vor Einstellung.

In der Warnungsliste vom 25. 10. 34 G 12 b 13 AHA/Allg II ist laufende Ar. 21 mit allen Angaben zu streichen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres, 12. 11. 35. Allg E (II).

536. Urlauberheime.

In der Übersicht der Urlauberheime — H. V. Bl. 32 S. 172 Nr. 522 — Änderung H. M. 34 S. 36 Nr. 137 find die Angaben beim W. Kdo. VII zu streichen und wie folgt zu ersetzen:

Lfd. Nr.	Cruppen- teil	a) Name b) Lage	Bahnstation	a) Sport- und Ausflugs- möglichkeiten b) geöffnet	Unterkunfts- möglichteiten a) für Offiziere, Unteroffiziere u. Mannschaften b) für Samilien- angehörige c) Bettenzahl	Anfragen sind zu richten an	Bemerfungen
1	J.R. 20	a) Urlauberheim »Brennes« b) am Hange des Urbers, Höhen- lage: 1070 m, 4,5 km nordwestlich Eisenstein	Bayer. Eifenstein	a) Bergwanderun- gen, Schilauf b) ganzjährig	a) ja b) ja c) 43 Betten, 28 Ma- trațen	Hüttenwart des Urlauberheims Brennes bei Bayer. Eisenstein (Bayer. Wald)	Zentral- heizung, elektr. Licht, fließendes Wasser
2	II./J. X.	a) Urlauberheim (Schihütte) »Hindenburg- hütte«	Marquaristein, Posttraftwagen nach Reit i. W., Aufstieg zur Hütte 11/2 Std.	a) im Winter: Schigelände, im Sommer: Luftkurort b) ganzjährig	a) 53 Mastraßenlager b) 31 Betten c) 53	Bergsportverein (E. V.) des II./J. R. 21 Nürnberg	1
3	J. X.40	a) Haus »Sonnensbergle« b) bei Sischen im Allgäu	Şifchen im Ullgäu	a) im Sommer: Bergtouren in die Allgäuer (Oberst- dorfer) Berge, im Winter: halb- und ganz- tägige Schitouren b) ganzjährig	a) Einzel- und Doppelzim- mer, Schlaf- fäle, Ma- trapenlager b) Doppel- zimmer, 1 Wohnung (Schlaf-, Wohnzimmer und Küche) c) 16 Betten, 32 Ma- trapen	ll./J. R. 40 Augsburg	
4	11./J. X.	a) »Tanneralm« b) 300 m oberhalb Bayerifchzell (in oftwertiger Richtung)	Bayerischzell	a) fehr gut, fowohl im Sommer als auch vor allem im Winter b) ganzjährig	a) 40 b) 10 c) 50	II./J. X. 61 München	-
5	III./J. X.	a) »Passauer Hütte« b) Winklmoosalm bei Reit im Winkl, Oberb., Höhen- lage: 1160 m	Marquartstein, von da Postauto bis Reit im Wintl oder Seegatterl	a) Wanderungen in das bayer. Gebirge b) ganzjährig	a) 49 b) 6 c) 13	III./J. A. 62 Paffau	
6	111./J. X.	a) »Ceeb-Haus« b) Frauenberg, Bayer.Wald, am Suße des Dreisessel, Höhenlage: 860 m. Nur 2 Min. von Bahnstation entsernt	Frauenberg (Bayer. Wald)	a) Wanderungen im Bayer. Wald, im Winter guter Schiübungsplatz für Anfänger b) ganzjährig	a) 55 b) 5 c) 18	III./J. A. 62 Paffau	
7	12.(M.G.) J. R. 63	a) »Unterstiegalm« b) Allgäu	Oberstaufen (Allgäu)	a) hodgraf, hode hadrid b) v. 15. 11. — 1. 5.	a) 20 b) 6 c) 26—30	12. (M. G.) J. R. 63 Neuburg a. D.	
8	1./ Geb. A. R. 69	a) Erholungsheim und Schihütte »Barbarahütte« b) Kreuzeck bei Gar- misch, Höhenlage: 1800 m	Garmisch- partenkirchen, von dort mit Zugspisdahn bis Talstation der Drahtseil- bahn zum Kreuzeck	a) Sommer- und Wintersport, Höhenluftkurort b) ganzjährig	a) 56 (Ma= frapenlager) b) 14 c) 14	Hütten- verwaltung der 1./Geb. A. A. 69 Landsberg a. Lech	Vom 1. 1. bis 15. 2. für dienstliche Schifurse benötigt

Lfd. Nr.	Truppen- teil	i a) Name b) Lage	Zahnstation	a) Sport- und Ausflugs- möglichteiten b) geöffnet	Unterfunfts= möglichfeiten a) tür Offisiere, Unteroffisiere u. Mannschaften b) für Samilien- angehörige c) Zettenzahl	Unfragen find zu richten an	Bemerkungen
9	1./2l. 2l. (mot.) 7	a) »Nattersbergalm« b) bei Reit im Winkl, Höhenlage: 1000 m	Marquartstein/ Ruhpolding, Omnibus bis Seegaterl, von dort nach 25 Min. Aufstieg	a) Badegelegenheit (Weitsee 40 Min.), Schisahren: Gelände Jäger- hütte, Wintlmoos, Ausslüge: Hinden- burghütte, Eggen- alm, Kogel	a) 8 für Ofsisziere, 17 für Ust. u. Mannsch. b) je nach freien Betten c) 25	1./U.U. (mot.) 7 München 13, Leonrodstr. 111	
10	Beob.=Ubt.	a) Schihütte »Haus am Taubenstein « b) am Taubenstein im Rotwandgebiet, Höhenlage: 1567 m	Geitau bei Bayerischzell	a) Ausgangspunkt für leichte Gipfel- wanderungen, bestes Schigebiet der Gegend b) ganzjährig	a) 50 b) 12 c) 6 Betten, Rest: Mas trapenlager	Beob. Abt. 7 (Hüttenoffizier) München	

Der Oberbefehlshaber des Heeres, 15. 11. 35. Allg. H. (IVb).

537. Platpatronen für 2 cm flat 30.

Şür die 2 cm Stat 30 wird die Platpatrone für 2 cm Waffen unter der Bezeichnung »2 cm Platpatrone« absgekürzt »2 cm Pl. Patr.« eingeführt.

Kennzeichnung.

Die 2 cm Platspatrone besteht aus:
der 2 cm Patronenhülse,
dem 3,7 cm 3dh. 92 vertürzt,
der Pulverladung aus N3. Pl. Patr. R. P.
(1,5×1,5/0,75),
dem Fließpappepfropfen,
dem 2 cm Holzgeschoß.

Berwendung.

Die 2 cm Platpatrone wird aus dem »P. Gerät der 2 cm flat 30« verschossen. Die Sicherheitsgrenze beim Schießen mit 2 cm Platpatronen beträgt 30 m.

Belieferung der in Frage kommenden Einheiten mit 2 cm Pl. Patr. erfolgt frühestens April 1936.

Der Oberbefehlshaber des Heeres, 4.11.35. AHA/ln 2 (III).

538. Ausstattung der Wehrbezirks-Ofsiziere und der Ausbildungsleiter mit Dienstfahrrädern.

Den Wehrbezirks-Offizieren und den Ausbildungsleitern werden aus Zeugamtsbeständen je ein Sahrrad für den Dienstgebrauch zugeteilt.

Der Bedarf ist von den W. Kdos. zu ermitteln und unter Angabe der Versandadressen bei der H. Szm. ans zufordern.

Sür die Unterhaltung der Sahrräder stehen ab Rechnungsjahr 1936 die gleichen Sätze wie für Sollräder zu. Sür Rechnungsjahr 1935 werden 1/4 des Instandhaltungsgeldes zugewiesen.

> Der Oberbefehlshaber des Heeres, 9. 11. 35. AHA/ln 2 (111).

539. Pistolengurt.

Sur die mit Pift. 08 ausgestatteten Berittenen wird ein Pistolengurt eingeführt.

Der Pistolengurt soll den Verlust der Pistole bei oder nach dem Schießen vom Pferd verhindern.

Beim Gebrauch werden Kopf und rechter Arm durch die Schlaufe des Pistolengurts geführt, die Pistole in den Karabinerhaken eingehakt und in der Pistolentasche untergebracht.

Bei erhöhter oder sofortiger Senerbereitschaft kann die Pistolentasche geöffnet sein.

Nach Beendigung des Schieffens kann die Pistole in gesichertem Zustand— auch in der Bewegung zunächst so lange am Pistolengurt hängend getragen werden, bis die Unterbringung in der Pistolentasche möglich ist.

Der Pistolengurt ist zusammengelegt unter dem Deckel der Pistolentasche unterzubringen.

Der Karabinerhaken ist bei der Unterbringung des Pistolengurtes in der Pistolentasche an der Pistole zu belassen, um ein Verlieren des Pistolengurtes zu versmeiden.

Die Pistolengurte sind divisionsweise zusammengestellt bei der H. Seldzeugmeisterei bis zum 15. 12. 35 anzusfordern.

Der Oberbefehlshaber des Heeres, 9. 11. 35. AHA/In 2 (III).

540. Kolbenstangen der schweren Geschütze mit Luftvorholer.

Mit Ch. H. C. Az. 73 af geh. AHA/ln 4 Illb Nr. 2937/34 geh. vom 29. 1. 35 (nicht an alle Dienststellen ersgangen) wurde angeordnet:

1. Bei der lg. s. S. H. 13, lg. f. S.H. 13/02 und 15 cm K. 16 muß zur Verhütung von Unätzungen an der Kolbenstange des Vorbringerzylinders an der Stelle der Stopfbuchsenlagerung die Kolbenstange öfter (etwa alle 3 Monate) herausgezogen, gereinigt und geölt werden.

2. Um das dazu notwendige Entleeren und Neufüllen des Zylinders mit Prefluft zu vermeiden, ift bei der 15 cm K. 16 ein Metallschlauchanschluß für die Vorbringerstange im Sats » Zubehör und Vorratssachen für eine Batterie 15 cm K. 16« vorgesehen. Dieser Metallschlauchanschluß für die Vorbringerstange — A 22439 ist auch in den Sat » Zubehör und Vorratssachen für eine Batterie lg. f. S. H. 13 und 13/02« aufgenommen worden. Berichtigung der entsprechenden Unlagen (Beer) folgt.

Mitführung: Im Kasten » Luftpumpe «.

Diese Verfügung wird auch auf die s. 10 cm K. 18 und f. S. S. 18 finngemäß ausgedebnt.

> Der Oberbefehlshaber des heeres, 9. 11. 35. AHA/In 4 (IIIb).

541. Artillerie= und Minenwerfer=Gerät= untersuchung 35/36 nach H. Dv. 488/4, 3iffer 21, 28 und ff.

Die in H. Dv. 173 Teil 2 3iffer 11 a angeordnete Unterfuchung der abschraubbaren Bodenstücke bei S. K. 16 n/A, 1. S. H. 16 usw. hat zu unterbleiben. Sie kann erst nach Lieferung der jum Abschrauben nötigen Schlüffel durchgeführt werden.

> Der Oberbefehlshaber des Heeres, 12. 11. 35. AHA/in 4 (IIIb).

542. Nachforschung nach einem M.G.

Es find Nachforschungen anzustellen, ob sich bei der Truppe das M. G. 13 Nr. 278c befindet. Meldung zum

1. 12. 35 an Batl.,

5. 12. 35 an Regt.,

15. 12. 35 an Div.,

1. 1. 36 an Gen. Kdo.,

5. 1. 36 an Ob. d. H. (AHA/Fz).

Sehlmeldung erforderlich.

Der Oberbefehlshaber des Beeres, 8. 11. 35. AHA/Fz (la).

543. Unbrauchbare Zielfernrohre für Gewehr.

Die Käufer der ausgesonderten Zielfernrohre (vgl. 5. M. 35 S. 92 Mr. 323) find darauf aufmertfam gu machen, daß die Zielfernrohre nur für den eigenen Bedarf bestimmt find und daß ein Weitervertauf verboten ift.

> Der Oberbefehlshaber des Beeres, 12. 11. 35. AHA/Fz (IV)

544. Personalnachweise für Offiziere des Beurlaubtenstandes (d. B.) des Heeres.

(Vorgang: H. M. 35 S. 131 Mr. 456.)

Nach Mitteilung des Zentralnachweiseamts für Kriegerverluste und Kriegergräber (Z. A. K.) werden von den Wehrbezirkskommandos zur Aufstellung der Personalnachweise für Offiziere d. B. des Heeres volls ftandige Kriegsrangliftenauszuge angefordert. Mit Rucksicht auf die starte dienstliche Inanspruchnahme der 3. 21. K. ist von der Anforderung folder Kriegsranglistenauszüge abzuseben. Als Erfatz für Kanglistenauszüge gelten die Militärdienstzeitbescheinigungen; vgl. E. V. Bl. 35 S. 42 Nr. 115. Diese sind zur Aufstellung der P.N. für Offiziere d. B. im allgemeinen ausreichend. Sollten in Einzelfällen Ungaben über die endgültige Entlaffung, Charakterverleihung, Uniform= verleihung usw. fehlen, so ist nach Abs. 4 des Mert= blattes über die Erteilung von Kriegsranglistenauszügen n. a. (f. H. D. Bl. 35, S. 42 Mr. 115) zu verfahren.

Der Erlaß in den H. M. 35, S. 131 Nr. 456, Abschnitt » Bull. der D. M. (Aufstellung und Dor= lage) « Absatz 3 wird dahingehend geandert, daß die Unforderung von Militärdienstzeitbescheinigungen nicht an das Reichsardiv zu richten find, fondern:

- 1. für ehemals preußische Sormationen und die frühere Reichsmarine an das 3. A. K., Berlin SW 29, Columbiastraße, Gernsprecher F 6, 5161,
- 2. für ehemals bayerische Truppenteile an die Zweigstelle 3. 21. K. in München,
- 3. für ehemals sächsische Truppenteile an die Zweigstelle des 3. 21. K. in Dresden,
- 4. für ebemals württembergische Truppenteile an die Zweigstelle des 3. 21. K. in Stuttgart.

Das Reichsarchiv in Potsdam selbst stellt nur in Einzelfällen (Schutztruppen u. a.) Auszüge aus.

Um Sehlleitungen zu vermeiden, find bei Unforderungen vorstebende Unschriften zu beachten.

> Der Oberbefehlshaber des Beeres, 15.11.35. PA 4.

545. Tilgung von Gehaltsvorschüssen.

Der Reichsminister der Sinangen A 5240 - 12537 IB

Berlin, 7. November 1935

Betrifft: Tilgung von Gehaltsvorschuffen.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die Tilgung von » Vorschüffen in besonderen Gällen« (R.B.Bl. 1935 S. 59 Ar. 2453) für den Weihnachtsmonat 1935 unterbleibt. Die Tilgungsfrist verlängert fich dementsprechend um einen weiteren Monat.

> Im Auftrage Dr. Olfcher

Vorstehendes wird befanntgegeben.

Der Oberbefehlshaber des Beeres, 13. 11. 35. \(\mathcal{D} \) 1 (IV 1).

546. Dienststellenbezeichnung.

Mit sofortiger Mirksamkeit sind von den beteiligten Dienststellen folgende Bezeichnungen zu führen:

"Intendant des Kommandos der Pangertruppen«,

» Divisionsintendant der 1. (ufw.) Div. «,

» Divisionsintendant der 1. (usw.) Panz. Div.«,

» Verwaltungsreferent der Heeresdienststelle ? (ufw.) «

In den H. M. 34 S. 9 Mr. 32 unter 2, Abf. 2 und 5, Abf. 2 genannten Fällen lautet die Unterschrift:

» Im Auftrage des Kommandierenden Generals: Der Intendant«,

»Im Auftrage des Divisionstommandeurs: Der Divisionsintendant« und

» Im Auftrage des Kommandeurs der Heeresdienststelle: Der Verwaltungsreferent«.

H. M. 34 S. 9 Mr. 32 ist mit einem handschriftlichen Hinweis zu versehen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres, 16. 11. 35. V1 (VI3).

547. Verhältnis der Wehrmacht= beamten, =angestellten und =arbeiter zur NSDUP.

In weiterer Ergänzung der in den H. M. 35 S. 131 Mr. 457 und S. 151 Mr. 506 bekanntgegebenen Erlaffe hat der Herr Reichstriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht mit Verfügung vom 2. 11. 35 Mr. 4880/35 JlVb zur Ausführung von Ziffer 2 des Erlasses vom 10. 9. 35 folgendes bestimmt:

- 1. In allen Sällen, in denen durch die Amtsniederlegung bis zum 1. Dezember 1935 die geordnete Weiterführung der Arbeit der betr. Organisation gefährdet ist, kann die Abergangszeit bis spätestens 1. April 1936 ausgedehnt werden.
- 2. Bei besonderen Anlässen (3. 3. Dorbereitung größerer Kundgebungen) dürfen vorübergehend zeitlich begrenzte Aufträge für die Arbeit der betr. Organisation übernommen und durchgeführt werden.
- 3. Bei der Anwendung von Jiff. 1 und 2 muß sichergestellt sein, daß für alle Beamten, Angestellten und Arbeiter der Wehrmacht der Wehrmachtdienst stets dem Parteidienst vorangeht.

Der Oberbefehlshaber des Heeres, 16. 11. 35. V 1 (11).

548. Erkennungsmarken.

1. Die Erkennungsmarken werden kunftig aus einer Aluminiumlegierung statt aus Zinkblech hergestellt.

Proben der Erkennungsmarken werden den Generalstommandos usw. demnächst übersandt. Von den Wirtsschaftstruppenteilen gewünschte Nachproben sind bis 5.12.35 beim zuständigen Heeresbekleidungsamt zu bestellen.

Die Anderung der H. A. O. — H. Dv. 122 — Absichnitt All Ar. 86 durch Deckblätter bleibt vorbehalten.

- 2. Auf den in Truppenbeständen lagernden, aus Sintsblech gefertigten Erkennungsmarken ist die jetzige Beschriftung » Deutsches Reichsbeer « usw. mittels Schlagskempels zu streichen Einzelanordnungen über Beschriftung und Lagerung der Erkennungsmarken gemäß Abschnitt 73 der H. Dv. g 151 ergeben gesondert.
- 3. Die neuen Erkennungsmarken werden den Truppen vom Beschaffungsamt unbeschriftet geliefert. Die Beschriftung ist in den Truppenwaffenmeistereien durchzusführen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres, 14.11.35. y 5 (Illa).

549. Anderung der Fertigungs= bedingungen für Truppen=Fahrräder.

Streiche in H. M. 35 S. 78 Ar. 270 unter lfd. Ar. 17 b Beleuchtung:

»einfache Ausführung (Berko, Balaco, Imper und ähnliche) «-

und fete dafür:

»gute Ausführung «.

Der Oberbefehlshaber des Heeres, 16. 11. 35. Wa B 6.

550. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

Die Beeres - Dructvorschriftenverwaltung versendet:

1. a) H.Dv. 141/1 — Truppenvermeffungsdienst (T.V.)
— Heft 1 — Entwurf —
Vom 1. Oktober 1935.

- b) H.Dv. 141/2 Truppenvermessungsdienst (T.V.) Heft 2 Entwurf
 - A. Behelfsmäßige Punttbestimmung.
 - B. Punktbestimmung mit Richtkreis. Dom 1. Oktober 1935.
- c) H. Dv. 141/3 Truppenvermessungsdienst (T.V.)

 Heft 3 Entwurf Punktbestimmung mit Theodolit —

Dom 1. Oftober 1935.

d) H. Dv. 141/5 — Truppenvermeffungsdienst (T.V.)

— Heft 5 — Entwurf — Die Sestlegung der trigonometrischen Punkte in den Ländern. Aur für den Dienstgebrauch.

Dom 1. Oftober 1935.

Bierdurch treten außer Kraft:

- 1. Die Hefte 1, 2, 3, 4 der alten H. Dv. 141 -- ausgegeben mit H. V. Bl. 30 Ar. 503,
- 2. die Hefte 5, 6, 7 der alten H. Dv. 141 ausgesgeben mit H. V. Bl. 31 Nr. 656,
- 3. Heft 8 der alten H. Dv. 141 ausgegeben mit H. Dv. 21. 32 Nr. 362.

Serner wird außer Kraft gefett:

die außerplanmäßige Vorschrift — Der Truppensvermessungsdienst — Heft 11 — »Das Luftlichtsbild und seine Verwendung« — von 1927.

Sie find gemäß H. Dv. 1a Vorbemerkungen Ziffer 5a 3u verwerten.

2. D 998 — »Dienst im Stabe einer Divisions= nachrichtenabteilung« (A.f.D.). Vom 2.10.1935.

Diese Vorschrift ist in das »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften« (D1) auf S. 128 zunächst handschriftlich einzutragen.

3. D 96+ — »Gliederung und Stärke der Nachrichtenverbände und -einheiten für Kriegsspiele und Planübungen sowie zum Anhalt für Abungen«. Dom 2. 9. 1935.

Hierdurch treten außer Kraft und sind gemäß H. Dv. g. 2 zu vernichten:

- a) Ch. H. AHA/In71a/II Ar.1717.34 vom 15.11.1934. Anhalt für Aufstellung von Truppengliederungen für Nachrichtenverbände bei Abungen.
- b) Ch. HC AHA/ln 7 Ia/ll Nr. 1718. 34 geh. vom 15. 11. 1934. Unhalt für Aufstellung von Nach-richteneinheiten für Planübungen und Kriegsspiele.
- c) Ch. H. AHA/ln 7 ll Ar. 1719. 34 geb. vom 15. 11. 1934. Ausstattung der Nachrichteneinheiten mit Nachrichtentrupps, Kraftfahrzeugen nach dem Stande vom 1. 10. 1934.
- d) Ch. H. AHA/ln 711 Ar. 1080. 34 geh. vom 8. 8. 1934. Stärten und Ausstattung der Nachrichtentrupps mit Hauptgerät nach dem Stande vom 1. 10. 1934.
- 4. H. Dv. 130/1 » Ausbildungsvorschrift für die Insfanterie« (A. V. J.), Heft 1 » Leitsätze für die Erziehung und Ausbildung«. Vom 8. 8. 35.

Entgegen dem Aufdruck auf dem Umschlag der H. Dv. 130/1 ist diese Druckvorschrift weder bei der Reichsdruckerei noch sonst im Buchhandel käuflich.

Es tritt außer Kraft:

Teil B » Leitsätze« des Heftes I der H. Dv. 130 (A.V.J.) vom 26. 10. 1922.

- 5. H. Dv. g. 7— » Die Heeresschlüssel«. Vom 27.6.1935. H. Dv. g. 11— » Die Wehrmachtschlüssel«. Vom 27.6.1935.
 - H. Dv. g. 12 » Schlüsselanleitung für das Front= schlüsselverfahren«. Vom 27. 6. 35.

Diese Vorschriften sind mit dem 1. 10. 35 in Kraft gesetzt.

Es tritt außer Kraft:

H. Dv. g. 7 » Die Geheimschriften im Reichsbeer «. Dom Ottober 1931.

Sie ift gemäß H. Dv. g. 2 zu vernichten.

Die Vorschriften ju 4 und 5 find bereits versandt worden.

551. Ausgabe von Deckblättern.

Die Heeres Dructvorschriftenverwaltung versendet: Dechblatt Nr. 1 zur H. Dv. 119/122 — Schufztafel und Taseln zur Berücksichtigung der besonderen Einflüsse und der Witterungseinslüsse (B. W. E. Taseln) für die Seldstanone 16 n/A mit der Kanonengranate rot (K. Gr. rot) (Messingzünder).

552. Berichtigung einer Druckvorschrift.

Im Nachgang zum Erlaß in den H. M. 35 S. 152 Ar. 512 ist folgender von einem nicht arischen Komponisten stammender Marsch in der H. Dv. 34 zu streichen:

Mr.	Titel	Komponist	Ur. der Heeres= marsch= samm= lung
1	Wir präsentieren	Hilbout	l, 41

Der Marsch darf in Zukunft nicht mehr gespielt werden.

553. Berichtigung der A.N. (RH) Nr. 0454.

Auf Blatt 2 vom 15. 7. 34, Zeile j, Spalte 4, ändere »480« in »192«. Deckblattausgabe bleibt vorbehalten.

554. Außerkrafttreten von Druckvorschriften.

1. D 88⁺ » Täuschungsbewegungen auf Eisenbahn « vom 20.11.29 wird außer Kraft gesetzt und ist gemäß H. Dv. g.2 zu vernichten. Über Transportbewegungen zur Täuschung s. T. S. II (H. Dv. 300) Jiffer 946.

2. Die in den neu ausgegebenen Vorschriften H. Dv. 130/1, 200/1, 220/1a, 299/1, 421/1a und 470/1 entshaltenen Leitsätze für Erziehung und Ausbildung erzsehen die bisherigen »Richtlinien für die Ausbildung im Heere« (D 21+).

Die D 21* vom 1. 8. 34 tritt daber außer Kraft

und ist gem. H. Dv. g. 2 zu vernichten.

Die bisherige Unlage 9 ist der außerkraftgesetzten D 21+ zu entnehmen und als »Richtlinien für die Unterweisung der Stabsoffiziere« als offene Verfügung bis auf weiteres aufzubewahren.

Auf Seite I der »Richtlinien für die Unterweifung

der Stabsoffiziere« ist »Unlage 9« zu streichen.

555. Zeichnungen.

1. Die Zeichnungen für M. G. Wg. (t) und (f) nach Gruppenlisten:

 $\left. \begin{array}{c} 4 \text{ VI } 5374, \\ 5392, \\ 4 \text{ VI } 5408, \\ 5422, \\ \end{array} \right\}$ f. M. G.

Stüdliffen

	S	ti	idli	ten:	
			4 VI		
5375	Blatt	1	und	2,	
5376	»	1	"	2,	
5377	»	1	bis	3,	
5378	»	1			
5379	» »	1.			
5380	»	1	bis	9,	
5381	» »	1	und	2,	
5382	»	1	bis	7,	
5383	y	1	»	3,	
5384	»	1	und	2,	
5385	. »	1	bis	6,	
5387	»	1	>>	3,	
5388	»	1	>>	3,	
5389	»	1	und	2,	
5390	>>	1	"	2,	
5391	,	1,			1. m. G.
5393	.»	1	und	2,	
5394	>>	1	bis	11,	
5395	"	1	>>	9,	
5396	»	1	>>	11,	
5397	»	1	»	3,	
5398	»	1	"	4,	
5400	»	1	»	4,	
5401	»	1	>>	3,	
5402	»	1	»	5,	
5403	» ·	1	»	5,	
5404	»	1	und	2,	
5405	»	1,			
5406	»	1	und	2,	

bis

5407

5460

```
4 VI
5409
      Blatt 1 und
                    2,
5410
                     2,
5411
             1 bis
                    3,
5412
5413
             1 bis 10,
5414
             1 und
                    2.
5415
             1 bis 10,
5416
                     5,
5417
                     6,
5418
                     5,
5419
                    3,
5420
                     3,
5421
                     3,
5423
             1 und
                    2
5424
             1 bis
                         1. 117. 6.
5425
                    2,
             1 und
5426
5427
                    9.
             1 bis
5428
             1 »
                   13,
5429
             1 und
                    2,
5430
             1 bis
                    3,
5431
               "
5433
                    4,
5434
                    3.
                >>
5435
             1
                    3,
5436
                     3,
             1 »
5437
             1 und
                    2,
5438
                     2,
                >>
5439
5440
             1 bie
                    3,
5441
             1,
```

mit den in den Stücklisten aufgeführten Zeichnungen:

```
M. G. 11B
Blatt 2 bis 5,
             9,
      12
            34,
         >>
      36
         >>
            42,
     46
            50,
         "
     52 »
            68,
     69 a,
                   f. M. G.
     70.
     70a,
     71,
     71a,
     72 bis 75,
     80,
     M. G. 11 B.
Blatt 2 bis 38.
     40 » 50,
      54 » 57,
      69a,
                  1. 11. 6.
      70,
      70a.
    . 71,
```

71a,

bzw. den Zeichnungen:

werden bis auf weiteres der Truppe für Instandsetzung älterer Sahrzeuge belaffen.

5452 bis 5456,

Diese Zeichnungen sind handschriftlich an geeigneter Stelle mit dem Vermert: » Nur für Instandsetzung gültig! « zu versehen.

Sur Neufertigung tommen nur noch die Zeichnungen der Stoffgliederung:

in Grage.

2. Die Zeichnung für Windeifen

ist ungültig, da die Beschaffung handelsüblich nach »Einloch=Windeisen 7 Din 1814 « zufolge des neu aufgesstellten Atlasses zum Anhang I der Heeresveterinärvorsschrift (H. Dv. 57 v. 6. 4. 32) erfolgt.

Die Zeichnung ist zu vernichten und im Zeichnungennachweis nach H. Dv. 488/1 Unhang 5 zu löschen.